

Für den Fall, dass Kunden Ihnen vor dem 1. Februar 2014 schriftlich einen **Abbuchungsauftrag** erteilt haben:

- Achtung: Eine **Weiternutzung** des Abbuchungsauftrags ist nach dem 1. Februar 2014 nicht mehr möglich!
- Handelt es sich bei dem Kunden (Zahlungspflichtigen) um ein **Unternehmen**, können Sie den Abbuchungsauftrag individuell auf eine **SEPA-Firmenlastschrift** umstellen. Hierfür muss der Zahlungspflichtige seinem eigenen kontoführenden Institut jedoch eine schriftliche Bestätigung erteilen. Planen Sie hierfür einen entsprechenden zeitlichen Vorlauf ein.
- Handelt es sich bei den Kunden um eine **Privatperson**, ist für Zahlungen nach dem 1. Februar 2014 die Einholung eines neuen SEPA-Basis-Lastschriftmandates erforderlich. Mit dem **SEPA-Basis-Lastschriftmandat** holen Sie die Genehmigung Ihrer Kunden ein und erteilen gleichzeitig den entsprechenden Auftrag an die einlösende Bank. Dafür sind verbindliche Textbausteine zu nutzen und Vorlaufzeiten für die Einreichung der Lastschrift zu beachten.

- Wenden Sie sich in beiden Fällen rechtzeitig an Ihre Bank.

Unterschiede bei SEPA-Lastschriften

Die **SEPA-Firmenlastschrift** kann **nur zwischen Unternehmen** vereinbart werden, also nicht im Vertragsverhältnis Unternehmen-Privatkunde. Weitere Unterscheidungsmerkmale betreffen die einzuhaltenden **Vorlaufzeiten** (zwischen Vorliegen bei der Zahlstelle und Ausführung der Lastschrift) und die **Widerspruchsfristen**.

Vorlaufzeiten SEPA-Basis-Lastschrift:

Erstmalige bzw. einmalige Lastschriften müssen fünf Tage vor Fälligkeit bei der Zahlstelle vorliegen, Folgelastschriften zwei Tage vor Fälligkeit.

Vorlaufzeit SEPA-Firmenlastschriften:

Hier beträgt die Vorlaufzeit einen Tag, unabhängig davon, ob es sich um erstmalige, einmalige oder Folgelastschriften handelt.

Widerspruchsfristen SEPA-Basis-Lastschrift:

Der Zahlungspflichtige hat die Möglichkeit, bis acht Wochen nach erfolgter Lastschrift Widerspruch einzulegen. Bei nicht autorisierten Zahlungen (ohne Lastschriftmandat) sogar bis 13 Monate nach erfolgter Lastschrift.

Widerspruchsfrist SEPA-Firmenlastschrift:

Hier gibt es keinerlei Möglichkeit des Widerspruchs der Lastschrift. Als Zahlungsempfänger kommt Ihnen das entgegen. Als Zahlungspflichtiger sollten Sie sich überlegen, welchem Geschäftspartner Sie eine SEPA-Firmenlastschrift erteilen.

Fristen	SEPA-Basislastschrift	SEPA-Firmenlastschrift
Vorlauf	einmalig/erstmalig: 5 Tage mehrmals: 2 Tage	1 Tag
Widerspruch	8 Wochen Unautorisiert: bis 13 Monate	nicht möglich

Weiterführende Informationen

Nutzen Sie die Informationsveranstaltungen Ihrer Handwerkskammer und Ihres Fachverbandes und sprechen Sie Ihre Betriebsberater an. Weiterführende Informationen erhalten Sie auch im Internet:
www.zdh.de/sepa

überreicht durch:

Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21 | 10117 Berlin
Telefon: 030/2 06 19-0
Telefax: 030/2 06 19-460
E-Mail: info@zdh.de
Internet: www.zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
© Marketing Handwerk GmbH

Berlin/Aachen
Juli 2013



ZDH
ZENTRALVERBAND DES
DEUTSCHEN HANDWERKS

Wegweiser zur SEPA-Umstellung in Handwerksbetrieben

Stichtag 1. Februar 2014

Ratgeber Handwerk / Zahlungsverkehr



BILDQUELLE: © PRF/fotolia.com

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.



Was ist SEPA und wer ist betroffen?

Die Abkürzung SEPA steht für einen einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraum. Mit ihm sollen die bisher in der EU sehr unterschiedlichen nationalen und europäischen Regelungen im bargeldlosen Zahlungsverkehr vereinheitlicht werden. Hierfür wurden eigene Formate – die SEPA-Überweisung und die SEPA-Lastschrift – entwickelt. Diese werden die in Deutschland aktuell genutzten nationalen Verfahren der Überweisung und Lastschrift ab 1. Februar 2014 ablösen.

Die neuen SEPA-Zahlverfahren werden künftig für **alle bargeldlosen Zahlungen in der europäischen Gemeinschaftswährung EURO** in den 28 EU-Staaten sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz und Monaco Anwendung finden. Grenzüberschreitende Überweisungen in anderen Währungen werden weiterhin mithilfe von Auslandsüberweisungen getätigt.

In Deutschland gelten die neuen SEPA-Zahlverfahren entsprechend für **alle Unternehmen, Organisationen und Vereine sowie für Privatpersonen**, die über ein Konto verfügen oder Zahlungen unbar auf ein Konto leisten wollen.

Ab wann gilt SEPA in Deutschland?

Nationale Überweisungen und Lastschriften (d. h. sowohl Zahlungsempfänger als auch Zahlender haben ihr Konto in Deutschland) sind **ab 1. Februar 2014** ausschließlich im SEPA-Format möglich. Die bisher in Deutschland genutzten Überweisungs- und Lastschriftverfahren werden zu diesem Termin abgeschaltet.

Grenzüberschreitende Zahlungen in Euro sind bereits seit einigen Jahren mittels SEPA-Verfahren möglich und werden fortgeführt.

Eine erweiterte Übergangsfrist gibt es ausschließlich für Privatpersonen – diese dürfen noch bis 1. Februar 2016 ihre Kontonummer und Bankleitzahl für Überweisungen nutzen. Die Banken wandeln diese Angaben kostenfrei in SEPA-Formate um.

Als einzige weitere Ausnahme ist auch das im deutschen Einzelhandel weitverbreitete Elektronische Lastschriftverfahren (EC-Kartenzahlung) erst ab 1. Februar 2016 von der Umstellung betroffen.

Umstellungsmaßnahmen für alle Betriebe

Wenn Sie als Unternehmer sichergehen wollen, dass Ihre Kunden auch nach dem 1. Februar 2014 reibungslos Rechnungen begleichen und Ihre Lieferanten Zahlungen erhalten, sollten Sie bis Jahresende 2013 **folgende Maßnahmen** umsetzen:

- Statt der Kontonummer und der Bankleitzahl sind künftig die **IBAN** (internationale Kontonummer) und die **BIC** (internationale Bankleitzahl) zu nutzen. Soll also Geld auf Ihr Konto fließen, müssen Ihre Kunden auch Ihre eigene IBAN / BIC kennen. Eine **Änderung der Geschäftspapiere** ist unerlässlich (u. a. Rechnungsformulare, Kopfbögen). Die entsprechenden Angaben finden Sie z. B. auf Ihren Kontoauszügen.
- Nutzen Sie spezielle Software (z. B. für die Rechnungslegung, Buchführung, Lohn- und Gehaltszahlungen, Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge oder für das Onlinebanking), informieren Sie sich rechtzeitig beim Software-Anbieter, ob die **Software SEPA-fähig** ist. Eventuell sind noch entsprechende Updates oder sogar ein Softwarewechsel nötig.

- Auch Ihre **Kundenstammdaten** bedürfen einer Überprüfung bzw. Ergänzung. Damit Sie künftig Überweisungen tätigen können, müssen Sie die bisherigen Kontoverbindungen Ihrer Vertragspartner ändern. Deren IBAN / BIC entnehmen Sie deren Geschäftspapieren. Falls sie noch nicht angegeben sind, sollten Sie die Daten rechtzeitig erfragen.

- Erkundigen Sie sich bei Ihrer Hausbank nach **automatisierten Umstellungslösungen** für im Onlinebanking bereits hinterlegte Stammdaten.

- Prüfen Sie, in welchem **Format** Sie **Zahlungsdaten** bisher an die Hausbank übermitteln. Das Einreichen belegloser Daten per Diskette wird künftig nicht mehr möglich sein. Bei elektronischer Übermittlung ist die Verwendung des ISO 20022 XML-Formates notwendig. Sofern Sie Überweisungsbelege in Papierform nutzen, wird auch hier die Umstellung auf die neuen SEPA-Formulare notwendig.

Weitere Maßnahmen je nach Zahlungsweise

Sie räumen Kunden die **Zahlung auf Rechnung** ein und versenden Überweisungsträger mit der Rechnung:

- Stellen Sie sicher, dass Sie die SEPA-Überweisungsträger versenden.

Sie bieten Kunden bereits heute das **elektronische Lastschriftverfahren (EC-Kartenzahlung)** als Zahlungsmöglichkeit im Einzelhandel an:

- Sie können das Verfahren unverändert bis 1. Februar 2016 nutzen. Bis zu diesem Stichtag bleibt das bisherige DTA-Format erhalten, zusätzliche Genehmigungen müssen vorerst nicht eingeholt werden.

Sie bieten Kunden bereits heute die **Einzugsermächtigungslastschrift oder das Abbuchungsauftragsverfahren** an bzw. planen das für die Zukunft:

- Sie benötigen künftig eine Gläubiger-Identifikationsnummer. Diese muss in Ihre Software eingepflegt werden. Die Gläubiger-ID können Sie online bei der Bundesbank beantragen: www.glaeubiger-id.bundesbank.de

- Machen Sie sich mit den Veränderungen durch die SEPA-Lastschrift vertraut – kontaktieren Sie hierfür Ihre **kontoführende Bank**, da mit diesem Flyer nur grundlegende Informationen vermittelt werden können.

- Überlegen Sie sich eine sinnvolle Struktur der künftig notwendigen **Mandatsreferenznummer**. Für jeden Kunden, mit dem Sie das Lastschriftverfahren vereinbart haben (Lastschriftmandat), müssen Sie eine spezielle Mandatsreferenz einführen. Diese darf max. 35 Zeichen umfassen und erscheint künftig auf dem Kontoauszug zusammen mit der Gläubiger-ID.

- Mit den kontoführenden Instituten, die Ihnen bisher diese Verfahren eingeräumt haben, müssen Sie eine „Vereinbarung zum Einzug von Forderungen durch SEPA-Basis-Lastschriften“ und/oder eine „Vereinbarung zum Einzug von Forderungen mit SEPA-Firmenlastschriften“ abschließen.

Maßnahmen bei SEPA-Lastschrift-Nutzung

Für den Fall, dass Kunden Ihnen eine schriftliche **Einzugsermächtigung** erteilt haben, die über den 1. Februar 2014 hinaus fortgeführt werden soll:

- Bestehende Einzugsermächtigungslastschriften werden ab 1. Februar 2014 als **SEPA-Basis-Lastschrift** fortgeführt – unter der Voraussetzung, dass die unter dem Punkt „Weitere Maßnahmen je nach Zahlungsweise“ genannten Schritte erfüllt sind.

Zusätzlich muss der **Kunde** vorab schriftlich über den Wechsel zur SEPA-Basis-Lastschrift **informiert werden**. Vorgeschriebene Mindestangaben für diese Schreiben sind die Gläubiger-ID sowie die Mandatsreferenznummer. Entsprechende Musteranschriften erhalten Sie bei Ihrer Hausbank.